



Neues Erbrecht 01.01.2023  
Erbschaftsplanung ist gefragt  
Prof. Dr. Hans Rainer Künzle



1. Botschaft/Entwurf, Behandlung im Parlament

- Gesetzestexte
- **07.06.2011:** Motion 10.3524 Ständerat Gutzwiller wird durch das Parlament überwiesen
- **04.03.2016:** Vorentwurf
- **10.05.2017:** Vernehmlassungsergebnisse
- **29.08.2018:** Botschaft (BBl 2018 5813) und Entwurf vom 29.8.2018 (BBl 2018 5905)

**18.069 Geschäfts des Bundesrates**

- **12.09.2019:** Der Ständerat stimmt dem Entwurf zu (unter Streichung von Art. 474 Abs. 2 und Art. 606a-606d des Entwurfs)
- **17.10.2019:** Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats beantragt Zustimmung zum Beschluss des Ständerats
- **27.08.2020:** Nochmalige Behandlung in RK NR

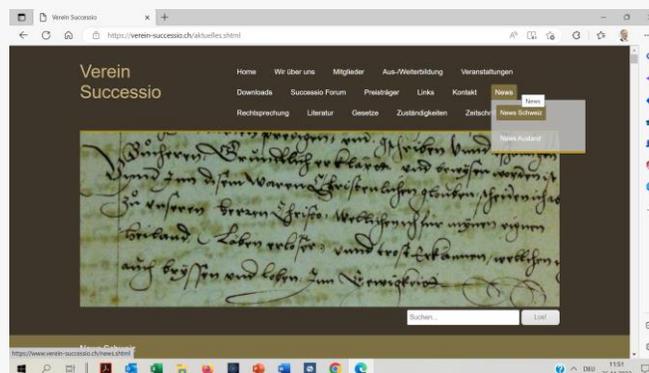
Unternehmer Forum Schweiz / Neues Erbrecht / Prof. Dr. Hans Rainer Künzle Seite 2

## 1. Botschaft/Entwurf, Behandlung im Parlament

- **22.09.2020:** Der **Nationalrat** nimmt die Vorlage an. Mit der Streichung von Art. 216 Abs. 2-4 des Entwurfs (keine neue Berechnung der Pflichtteile für gemeinsame Kinder)
- **07.12.2020:** Der Nationalrat schwenkt bei Art. 216 Abs. 3 und 4 ZGB auf die Lösung des Ständerats ein, formuliert aber Art. 216 Abs. 2 ZGB neu und fügt Art. 16a SchlT ein.
- **10.12.2020:** Der Ständerat bringt eine neue Formulierung von Art. 216 Abs. 2 ZGB und möchte Art. 16 SchlT streichen
- **16.12.2020:** Der Nationalrat stimmt der Version des Ständerats zu: Ehevertragliche Zuwendungen werden bei der Berechnung der Pflichtteilsmasse der gemeinsamen Kinder nicht berücksichtigt werden (wie bisherige Praxis)
- **10.04.2021** Ablauf der Referendumsfrist

## 1. Botschaft/Entwurf, Behandlung im Parlament

- **01.02.2023: Inkrafttreten**
- Für news siehe die homepage des Vereins Successio:  
**[www.verein-successio.ch/aktuelles.shtml](http://www.verein-successio.ch/aktuelles.shtml)**



## 2. Wirkung des Scheidungsantrags/Antrags zur Auflösung einer Partnerschaft auf das Eheerbt

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

### Verlust der übergesetzlichen ehevertraglichen Begünstigung bei Errungenschaftsbeteiligung und Gütergemeinschaft

- **Art 217 Abs. 2 ZGB:** „Dies gilt auch bei Auflösung des Güterstands durch Tod, **wenn ein Scheidungsverfahren hängig ist**, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt“.
- **Art. 241 Abs. 4 ZGB:** „Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung im Ehevertrag gelten die Vereinbarungen über eine andere Teilung im Todesfall nicht, **wenn ein Scheidungsverfahren hängig ist**, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt“.
- Keine parallele Regelung im **PartG**, weil Partner unter Gütertrennung leben

## 2. Wirkung des Scheidungsantrags/Antrags zur Auflösung einer Partnerschaft auf das Eheerbt

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

### Verlust der übergesetzlichen ehevertraglichen Begünstigung bei Errungenschaftsbeteiligung und Gütergemeinschaft

- ~~Wir vereinbaren, dass bei Auflösung unserer Ehe durch den Tod eines Ehegatten die Gesamtsumme beider Vorschläge ganz dem überlebenden Ehegatten zusteht.~~
- ~~Wir vereinbaren in Anwendung an Art. 241 Abs. 2 ZGB, dass bei Auflösung unserer Ehe durch den Tod eines Ehegatten das ganze Gesamtgut dem überlebenden Ehegatten zu Alleineigentum zusteht. Er hat die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen abzugelten.~~

### 3. Wirkung des Scheidungsantrags/Antrags zur Auflösung einer Partnerschaft auf das Erbrecht

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

#### A. Verlust des Pflichtteils des Ehegatten/eingetragenen Partners

- **Art. 472 Abs. 1 ZGB:** Ist beim Tod des Erblassers **ein Scheidungsverfahren hängig**, so verliert der überlebende Ehegatte seinen Pflichtteilsanspruch wenn:
  1. das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet ... wurde; oder
  2. die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.
- Ähnlich **Art. 31 Abs. 2 PartG**

### 3. Wirkung des Scheidungsantrags/Antrags zur Auflösung einer Partnerschaft auf das Erbrecht

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

#### B. Kein Verlust des gesetzlichen Erbenspruchs

- **Art. 120 Abs. 2 ZGB:** Geschiedene Ehegatten haben zueinander kein gesetzliches Erbrecht (Rest wird gestrichen).
- Ähnlich **Art. 31 Abs. 1 PartG**
- **Problem 1:** Der Scheidungsantrag führt nicht zum Verlust des gesetzlichen Erbteils, der Ehegatte/Partner kann aber durch letztwillige Verfügung „enterbt“ werden -> **gleichzeitig mit dem Scheidungsantrag das Testament ergänzen**
- Eine „Enterbung“ des Ehegatten/Partners führt dazu, dass die Erbteilung so durchgeführt wird, wie wenn dieser nicht vorhanden wäre (z.B. haben Kinder einen gesetzlichen Anteil von 100% und einen Pflichtteil von 50% des Familienvermögens)

### 3. Wirkung des Scheidungsantrags/Antrags zur Auflösung einer Partnerschaft auf das Erbrecht

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

#### B. Kein Verlust des gesetzlichen Erbenspruchs (2)

- **Problem 2:** Wurde der Ehegatte/Partner bereits auf den Pflichtteil gesetzt, ist nicht ganz klar, ob diese Verfügung nach Einreichung eines Scheidungsantrags bestehen bleibt, entfällt oder der Ehepartner/Partner gar das gesetzliche Erbe erhält. -> **gleichzeitig mit dem Scheidungsantrag das Testament ergänzen**
- Der Bundesrat hat vorgeschlagen, die begünstigenden letztwilligen Verfügungen mit dem Scheidungsantrag aufzuheben. Das wurde als zu kompliziert empfunden in der Vernehmlassung und deshalb wieder gestrichen.

### 4. Wirkung von Eheverträgen auf das Erbrecht

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

#### A. Gesetzestexte

- **Art. 216 Abs. 2 ZGB:** Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung am Vorschlag wird bei der Berechnung der Pflichtteile des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners, der gemein-samen Kinder und deren Nachkommen nicht hinzugerechnet.
- **Art. 216 Abs. 3 ZGB:** Eine solche Vereinbarung darf die Pflichtteils-ansprüche der nicht-gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen
- Klarstellung, dass Ehegatten gegenüber gemeinsamen Kindern durch Ehevertrag begünstigt werden können (Abs. 2)
- Klarstellung dass Pflichtteile von nichtgemeinsamen Kindern auf anderer Basis berechnet werden als Pflichtteile der gemeinsamen Kinder (Abs. 3)

## 4. Wirkung von Eheverträgen auf das Erbrecht

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

### B. Auswirkungen (1)

- **Fall:** Gemäss Ehevertrag erhält der überlebende Ehegatte den gesamten Vorschlag (400). Die eingebrachten Güter des Ehemannes betragen 200, diejenigen der Ehefrau 300. Der Ehemann verstirbt. Wie hoch sind die Pflichtteile des gemeinsamen Sohnes und der Tochter des Ehemannes aus einer früheren Ehe?
- Der Pflichtteil von Sohn und Tochter betragen je 1/8 (1/2 des gesetzlichen Erbteils von je 1/4).
- Die Pflichtteilsberechnungsmasse des Sohnes beträgt 200 (200 Eigengut), der Pflichtteil somit 25.
- Die Pflichtteilsberechnungsmasse der Tochter beträgt 400 (200 Eigengut und halber Vorschlag von 200), der Pflichtteil somit 50.

## 4. Wirkung von Eheverträgen auf das Erbrecht

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

### B. Auswirkungen (2)

- **Fall:** Gemäss Ehevertrag erhält der überlebende Ehegatte den gesamten Vorschlag (400). Die eingebrachten Güter des Ehemannes betragen 600, diejenigen der Ehefrau 300. Ein Jahr vor dem Ableben hat der Ehegatte den Betrag von 300 aus seinem Eigengut an eine gemeinnützige Stiftung überwiesen. Wer erhält in diesem Nachlass wieviel?
- Pflichtteil des Sohnes und der Ehefrau betragen je 1/4 (1/2 des gesetzlichen Erbteils von je 1/2).
- Die Pflichtteilsberechnungsmasse beträgt für beide 400 (100 Eigengut + 300 Schenkung), der Pflichtteil je 100
- Der Sohn verlangt von der Stiftung 50: Total 100 (50 Nachlass + 50 v. Stiftung)
- Die Ehefrau kann nichts von Stiftung verlangen, weil sie sich die überhäufige Vorschlagszuweisung anrechnen lassen muss: Sie erhält Total 450 (50 Nachlass + 400 Vorschlag)
- Die Stiftung behält 250 (300 Schenkung – 50 Rückforderung des Sohnes)

## 5. Pflichtteile

### A. Gesetzestexte

- **Art. 470 ZGB:** Wer **Nachkommen**, den **Ehegatten**, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.
- **Art. 471 ZGB:** Der Pflichtteil beträgt die  **Hälfte**  des gesetzlichen Erbanspruchs.
- Am 1. Januar 2023 wird das Pflichtteilsrecht der Eltern abgeschafft und das Pflichtteilsrecht der Kinder von  $\frac{3}{4}$  (des gesetzlichen Erbteils) auf  $\frac{1}{2}$  reduziert.
- Wie sieht das im einzelnen aus?

## 5. Pflichtteile

Gesetzliche Erben	Bis 31.12.2022	Ab 01.01.2023
Nur Nachkommen	PT Nachkommen $\frac{3}{4}$ VQ $\frac{1}{4}$ (25%)	PT Nachkommen $\frac{1}{2}$ VQ $\frac{1}{2}$ (50%)
Nachkommen + üb. Ehegatte*	PT Nachkommen $\frac{3}{8}$ PT üb. Ehegatte $\frac{1}{4}$ vQ $\frac{3}{8}$ (37.5%)	PT Nachkommen $\frac{1}{4}$ PT üb. Ehegatte $\frac{1}{4}$ VQ: $\frac{1}{2}$ (50%)
Nur überlebender Ehegatte*	PT üb. Ehegatte $\frac{1}{2}$ VQ $\frac{1}{2}$ (50%)	PT üb. Ehegatte $\frac{1}{2}$ VQ $\frac{1}{2}$ (50%)
Nur Eltern	PT Eltern $\frac{1}{2}$ VQ $\frac{1}{2}$ (50%)	PT Eltern 0 VQ $\frac{1}{1}$ (100%)
Eltern + üb. Ehegatte *	PT Eltern $\frac{1}{8}$ (je $\frac{1}{16}$ ) PT üb. Ehegatte $\frac{3}{8}$ VQ $\frac{1}{2}$ (50%)	PT Eltern 0 PT üb. Ehegatte $\frac{3}{8}$ VQ $\frac{5}{8}$ (62.5%)

\* Eingetragene Partner werden gleich behandelt wie der überlebende Ehegatte

## 5. Pflichtteile



Gesetzliche Erben	Bis 31.12.2022	Ab 01.01.2023
Ein Elternteil (verst. Elternteil ohne Nachkommen)	PT Elternteil 1/2 VQ 1/2 (50%)	PT Elternteil 0 VQ 1/1 (100%)
Ein Elternteil (verst. Elternteil mit Nachkommen)	PT Elternteil 1/4 VQ 3/4 (75%)	PT Elternteil 0 VQ 1/1 (100%)
Ein Elternteil (verst. Elternteil ohne Nachkommen) + überlebender Ehegatte*	PT Elternteil 1/8 PT üb. Ehegatte 3/8 VQ 1/2 (50%)	PT Elternteil 0 PT üb. Ehegatte 3/8 VQ 5/8 (62.5%)
Ein Elternteil (verst. Elternteil mit Nachkommen) + überlebender Ehegatte*	PT Elternteil 1/16 PT üb. Ehegatte 3/8 VQ 9/16 (56.25%)	PT Eltern 0 PT üb. Ehegatte 3/8 VQ 5/8 (62.5%)

\* Eingetragene Partner werden gleich behandelt wie der überlebende Ehegatte

Unternehmer Forum Schweiz / Neues Erbrecht / Prof. Dr. Hans Rainer Künzle

Seite 15

## 5. Pflichtteile



### B. Wie sind alte letztwillige Verfügungen auszulegen?

- a1. «Ich setze meine Kinder auf den Pflichtteil»?  
Pflichtteil von  $\frac{1}{2}$
- a2. «Ich setze meine Kinder auf den Pflichtteil von  $\frac{3}{4}$ »?  
Je nach Umständen  $\frac{3}{4}$  oder  $\frac{1}{2}$
- a3. «Ich setzte meine Kinder auf den Pflichtteil. Die verfügbare Quote von  $\frac{1}{4}$  wende ich meiner Lebenspartnerin zu»?  
Je nach Umständen 25% oder 50%
- a4. «Ich setzte meine Ehefrau als Alleinerbin ein. Mein Sohn erhält ein Vermächtnis im Umfang von  $\frac{3}{8}$ »?  
Je nach Umständen  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{8}$
- a5. Welche Formulierung empfehlen sie, um künftige Rechtsänderungen einzubeziehen?  
Ich setze meine Kinder ... auf den Pflichtteil, welcher gegenwärtig  $\frac{1}{2}$  beträgt.

Unternehmer Forum Schweiz / Neues Erbrecht / Prof. Dr. Hans Rainer Künzle

Seite 16

## 5. Pflichtteile

### C. Umgang mit der neuen Verfügungsfreiheit

- (1) **Stiefkinder und Lebenspartner** (Konkubinatspartner) werden nicht berücksichtigt und müssen durch letztwillige Verfügungen bedacht werden (Lutz Sicamanna, AJP 2021, 328). Lebenspartner erhalten (auch) keinen gesetzlichen Erbteil; höhere Erbschafts- und Schenkungssteuern bei Nicht-Status-Beziehungen verhindern allerdings häufig eine Gleichstellung mit Kindern bzw. Ehepartnern
- (2) Die «**Absterbens-Lotterie**» bei **Patchwork-Familien** kann z.B. mit einer Nacherbschaft verbessert werden:

## 5. Pflichtteile

### C. Umgang mit der neuen Verfügungsfreiheit

Ehemann (3 ng. Kinder)		Ehefrau (2 ng. Kin	
EG	ERR	ERR	EG
2.0	0.5	0.5	1.0

Tod Ehemann	Ehefrau	Kinder		Nachversterben EF		Je Kind	
		EM	EF	Kinder EM	Kinder EF	EM	EF
Gesetzliche Teilung	2.750	1.250	0.000	0.000	2.750	0.417	1.375
plus Vorschlag an überl. Ehegatten	3.000	1.000	0.000	0.000	3.000	0.333	1.500
plus Kinder auf Pflichtteil (2023)	3.500	0.500	0.000	0.000	3.500	0.167	1.750
plus Vor/Nacherbschaft	3.500	0.500	0.000	1.500	2.000	0.667	1.000
kein Vorschlag / Kinder auf Pflichtteil und Vor/Nacherbschaft	3.375	0.625	0.000	1.875	1.500	0.833	0.750

Tod Ehefrau	Ehemann	Kinder		Nachversterben EM		Je Kind	
		EM	EF	Kinder EM	Kinder EF	EM	EF
Gesetzliche Teilung	3.250	0.000	0.750	3.250	0.000	1.333	0.375
plus Vorschlag an überl. Ehegatten	3.500	0.000	0.500	3.500	0.000	1.333	0.250
plus Kinder auf Pflichtteil (2023)	3.750	0.000	0.250	3.750	0.000	1.333	0.125
plus Vor/Nacherbschaft	3.750	0.000	0.250	3.000	0.750	1.083	0.500
kein Vorschlag / Kinder auf Pflichtteil und Vor/Nacherbschaft	3.625	0.000	0.325	2.500	1.125	0.833	0.725

## 5. Pflichtteile

### C. Umgang mit der neuen Verfügungsfreiheit

#### (3) Strafklausel

- «Jeder Erbe, welcher das Testament in irgendeiner Weise anficht (Ungültigkeit, Herabsetzung etc.) oder die anderen Erben einklagt, wird auf den Pflichtteil gesetzt»
- «Wer die Enterbung beim Ableben des erstversterbenden Ehegatten anficht, wird sowohl beim Ableben des erstversterbenden Ehegatten als auch beim Ableben des zweitversterbenden Ehegatten auf den Pflichtteil gesetzt»
- Die Herabsetzung auf den Pflichtteil kann ohne Grund erfolgen, weshalb, die vorgenannten Varianten gültig sind. Es ist zu erwarten, dass die Ungleichheiten grösser werden und deshalb das Potential für Streitige Erbaueinandersetzungen wächst.

## 5. Pflichtteile

### C. Umgang mit der neuen Verfügungsfreiheit

#### (4) Wiederverheiratsklausel

- Bei einer Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten erhalten die Nachkommen die Differenz zu demjenigen Betrag, den sie nach Gesetz beim Tod des ersten Ehegatten erhalten hätten, also wie wenn die Ehegatten keinen (Ehe- und) Erbvertrag abgeschlossen hätten. Der Betrag ist innert \* auszuzahlen».
- Rückgängigmachung der Meistbegünstigung
- Alternative: Erbteilungsvertrag mit Aufteilung des Vermögens nach Gesetz: Die Nachkommen lassen ihre Ansprüche als zinslose Darlehen stehen (bis nach Verkauf einer Liegenschaft genügend flüssige Mittel vorhanden sind / bis zur Wiederverheiratung ...)

## 5. Pflichtteile

### C. Umgang mit der neuen Verfügungsfreiheit

#### (5) Pflegeklausel

- «Bei Eintritt der Demenz des überlebenden Ehegatten bzw. bei dessen Pflegebedürftigkeit (ab Pflegestufe 4) fällt die Differenz zu demjenigen Betrag an die Nachkommen zurück, den sie nach Gesetz beim Tod des ersten Ehegatten erhalten hätten, also wie wenn die Ehegatten keinen Erbvertrag abgeschlossen hätten. Dieser Betrag ist innert \* auszuzahlen.»
- Rückgängigmachung der Meistbegünstigung
- Alternativen: siehe Wiederverheiratungsklausel

## 5. Pflichtteile

### C. Umgang mit der neuen Verfügungsfreiheit

#### (6) Quotenvermächtnis

- «*Meine beiden Kinder A und B setze ich als Erben ein; sie erhalten den Pflichtteil plus CHF X; meine beiden Kinder C und D erhalten anstelle ihres Erbes ein Vermächtnis im Umfang ihres Pflichtteils plus CHF X; den somit verfügbaren Teil wende ich meiner Lebenspartnerin E zu. Sollte einer meiner Nachkommen dieses Testament anfechten, setze ich ihn auf den Pflichtteil und die frei werdende Quote wird den übrigen Nachkommen und der Lebenspartnerin zu gleichen Teilen zugewendet*»
- Quotenvermächtnis anstelle des Pflichtteils wird für zulässig gehalten (kann m.E. dennoch angefochten werden; Anfechtung kann durch Strafklausel verhindert werden)

## 5. Pflichtteile

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

### D. Nutzniessung

- Des überlebenden Ehegatten gegenüber gemeinsamen Nachkommen
  - **Art. 473 Abs. 1 ZGB**: Nutzniessung am gesamten Nachlass
  - **Art. 473 Abs. 2 ZGB**: ½ Eigentum + ½ Nutzniessung
  
- Nutzniessung taucht immer wieder prominent auf in der Gesetzgebung und wird immer wieder angeordnet; sie birgt m.E. **grosses Streitpotential** und sollte möglichst vermieden werden (sie funktioniert bei keiner Art von Nachlassgütern, insbesondere auch nicht beim Bankdepot und Liegenschaften)

## 6. Schenkungsverbot

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

### A. Gesetzestext

- **Art. 494 Abs. 3 ZGB**: Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, unterliegen jedoch der Anfechtung, soweit sie: **1. mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind**, namentlich wenn sie die erbvertraglichen Begünstigungen schmälern; und **2. im Erbvertrag nicht vorbehalten** worden sind“.

## 6. Schenkungsverbot

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

### B. Mögliches Szenario

- Die Ehegatten und zwei Kinder schliessen einen Erbvertrag ab mit Alleinerbschaft des überlebenden Ehegatten und einer Verteilung der Erbschaft des zweitversterben Ehegatten zu gleichen Teilen an die Kinder.
- Nach der Tod des ersten Ehegatten kann ein Kind den überleben-den Ehegatten überzeugen, dass es sinnvoll sei, ihr die im Familien-vermögen vorhandenen Miet-Liegenschaften, welche üppige Er-träge abwerfen, zu schenken, so dass für das zweite Kind beim Ableben des zweitversterbenden Ehegatten nur noch ein schlecht laufendes Unternehmen übrig bleibt. Zudem können die Mieter-träge über Jahre ohne Anrechnung auf den Erbteil eingenommen werden.

## 6. Schenkungsverbot

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

### C. Bisherige Schenkungen

- Erbvertragswidrige Schenkungen werden am 1.1.2023 ungültig ([Todestagsprinzip](#) / der Schenker und spätere Erblasser ist an diesem Datum noch nicht verstorben; teilweise abweichende Lehrmeinungen, aber klarer Wille der Expertenkommission und des Parlaments).
- Allfällige Diskussion, welche Vermögenswerte von der Erbvertrags-bindung erfasst sind: Gehört auch durch Güterrecht zugewiesenes Vermögen dazu?
- Wie können Unklarheiten beseitigt werden? [Ergänzung bestehender Erbverträge](#) unter Mitwirkung aller Parteien.
- Wie können vorgenommene Verfügungen unter Lebenden im Streit-fall rückgängig gemacht werden? -> [Anfechtungsklage](#) (ähnlich einer Herabsetzungsklage).

## 6. Schenkungsverbot

### C. Bisherige Schenkungen

- [Anfechtungsklage](#) (ähnlich einer Herabsetzungsklage)
  - Anfechtungsobjekt: unentgeltliche lebzeitige Zuwendung
  - Klageart: Analoge Anwendung der Regeln über die Herabsetzung (Art. 522 ff. ZGB)
  - Gerichtsstand: Wohnsitz des Erblassers
  - **Verwirkungsfrist**: 1 Jahr seit Kenntnis der Zuwendung und von deren Erbvertragswidrigkeit ... (1.1.2023)?
  - Aktivlegitimation: durch Erbvertrag begünstigter Erbe oder Vermächtnisnehmer
  - Passivlegitimation: durch Zuwendung begünstigte Person
  - **Beweis**: Verletzung der erbvertraglichen Begünstigung / keine Schädigungsabsicht
  - **Leistungsklage** auf Rückübertragung des Schenkungsguts

## 6. Schenkungsverbot

### D. Künftige Schenkungen

- [Grössere Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen](#): Es ist eine „Freizeichnungsklausel“ aufzunehmen, dass der Schenker damit keine erbvertraglichen Pflichten verletzt: „Der Schenker bestätigt ausdrücklich, dass diese Zuwendung keine erbvertraglichen Verpflichtungen verletzt“.
- Auch [ehevertragliche Zuwendungen](#) (mit einem neuen Ehegatten ...) können erbvertragswidrig sein (insbesondere eine Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten)

## 6. Schenkungsverbot

### D. Künftige Schenkungen

- **Beispiele für Klauseln im Erbvertrag:**
  - „Der überlebende Ehegatte darf **mit dem Einverständnis der Nachkommen** sowohl unter Lebenden als auch von Todes wegen frei über sein Vermögen verfügen“.
  - „Der überlebende Ehegatte hat im Fall einer **Wiederverheiratung** denjenigen Teil seines Vermögens an die Kinder herauszugeben, welchen er aufgrund einer ehe- oder erbvertraglichen Begünstigung in Abweichung von seinen gesetzlichen Ansprüchen erhalten hat ...“.

## 7. Gebundenen Selbstvorsorge und Erbrecht

### A. Gesetz

- **Art. 476 ZGB:**
  - „<sup>1</sup> Ist ein auf den Tod des Erblassers gestellter Versicherungsanspruch, einschliesslich eines solchen Anspruchs aus der gebundenen Selbstvorsorge, mit Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden, so wird der Rückkaufswert des Versicherungsanspruchs im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu dessen Vermögen hinzugerechnet.
  - <sup>2</sup> Ebenfalls zum Vermögen des Erblassers hinzugerechnet werden Ansprüche von Begünstigten aus der **gebundenen Selbstvorsorge des Erblassers bei einer Bankstiftung**“.

## 7. Gebundenen Selbstvorsorge und Erbrecht

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

### A. Gesetz

- Die Leistungen der Säule 3a (Versicherung und Bank) gehören NICHT zum Nachlass.
- Der Direktanspruch des Versicherten in der Säule 3a wird in Art. 82 Abs. 2 E-BVG verankert.
- Der Rückkaufswert der Versicherung und der Wert des Bankkontos gehören zur Pflichtteilsberechnungsmasse (Art. 529 E-ZGB; sie entfallen aber, wenn nach Ausschlagung aller Erben die Liquidation der Erbschaft durchgeführt wird, vgl. Art. 573 ZGB).

## Kontakt

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

Prof. Dr. Hans Rainer Künzle  
Rechtsanwalt, Of Counsel

KENDRIS AG  
Wengistrasse 1  
8004 Zürich  
Phone +41 58 450 59 59  
Mobile +41 79 234 78 52  
Mail [h.kuenzle@kendris.com](mailto:h.kuenzle@kendris.com)  
Internet [www.kendris.com](http://www.kendris.com)



Em. Titularprofessor an der Universität Zürich für Privatrecht  
und Privatrechtsvergleichung  
Internet: [www.ius.uzh.ch/de/staff/adjunct-professors/tit-kuenzle/person.html](http://www.ius.uzh.ch/de/staff/adjunct-professors/tit-kuenzle/person.html)